

# RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

GSVG 1978 §65 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0230 E 19. November 1987 RS 4

## Stammrechtssatz

Die Genehmigung der Zession setzt nach § 65 Abs 2 GSVG die in rechtlicher Gebundenheit vorzunehmende Beurteilung voraus, dass die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen gelegen ist. Dieses Interesse kann begrifflich nicht mit jenem gleich sein, das der Zedent als Vertragspartner des Zessionars an der Rechtswirksamkeit des privatautonom zu Stande gekommenen Vertragsinhaltes hat, sondern setzt ein objektiviertes, von der Behörde festzustellendes Interesse voraus, das in einer Verbesserung der rechtlichen Lage des Geldleistungsberechtigten gelegen ist und ihn keinem Risiko dabei aussetzt, dass ihm der wirtschaftliche Gegenwert der Versicherungsleistung tatsächlich zufließt (Hinweis E 20.12.1984, 84/08/0167).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080124.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)